



Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Sozialversicherungen
3003 Bern

Per E-Mail an: emina.alisic@bsv.admin.ch

17. Oktober 2018

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Stabilisierung der AHV (AHV 21)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlagen und den Erläuternden Bericht zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Zusammenfassung

Die Grünliberalen erachten den vorliegenden Vorentwurf zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) des Bundesrates grundsätzlich als guten Lösungsansatz für die Stabilisierung der AHV und unterstützen diesen unter Vorbehalt der nachstehenden Bemerkungen. Die AHV 21 ist jedoch nur ein erster zaghafter Reformschritt der von einem parallelen, aber gleichzeitigen Reformschritt in der beruflichen Vorsorge (BVG 21) begleitet werden muss. Dabei müssen unter anderem der Mindestumwandlungssatz gesenkt (mit Kompensationsmassnahmen innerhalb der zweiten Säule) und der Koordinationsabzug abgeschafft oder linear ausgestaltet werden. Sobald diese beiden Schritte unter Dach sind, muss unverzüglich der zweite Reformschritt für AHV und BVG in Angriff genommen werden.

Die Reform AHV 21 muss generationenverträglich finanziert werden. Die Angleichung des Rentenalters der Frauen an das der Männer ist dabei ein wesentlicher Bestandteil. Ausgleichmassnahmen sollen gezielt, bedarfsgerecht und befristet erfolgen und dabei auf erwerbstätige Personen fokussieren, welche vom Systemfehler des Koordinationsabzuges benachteiligt wurden (betrifft primär Frauen). Die Flexibilisierung des Rentenbezugs soll ausgeweitet werden, namentlich auch die Möglichkeit, die AHV-Rente abgestuft vorzubeziehen respektive aufzuschieben. Der Rentenbezug und die Beendigung der Erwerbstätigkeit sollen bewusst entkoppelt werden. Dabei sollen Anreize gesetzt werden, auch über das Referenzrentenalter (Referenzalter für den Bezug der Rente) hinaus weiterhin erwerbstätig zu sein, unabhängig zwar davon, ob bereits eine Rente oder Teilrente bezogen wird. Die Grünliberalen unterstützen eine Zusatzfinanzierung zur Stabilisierung der AHV im Rahmen von AHV 21 durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,3 – 0,8%. Weiter soll der gesamte Ertrag aus dem MwSt-Demographieprozent der AHV zugute kommen. Sollten diese Mittel nicht ausreichen, um die AHV langfristig zu sanieren, sind leistungs- (Stichwort Rentenalter) und einnahmenseitig weitere Massnahmen notwendig.

Die Grünliberalen wollen eine langfristig finanzierbare Altersvorsorge, die das heutige Rentenniveau sichert. Nebst der eigentlichen Stellungnahme zum Vorentwurf unterbreiten die Grünliberalen ihren alternativen Vorschlag zur Stabilisierung der AHV. Dieser geht von einem Referenzrentenalter 66 für Frauen und Männer aus, wobei die Erhöhung und Angleichung über sechs Jahre erfolgt und deshalb auf Ausgleichmassnahmen verzichtet werden kann.

Bei dieser Gelegenheit erinnern die Grünliberalen daran, dass sie die Verknüpfung der Steuervorlage 17 mit einer AHV-Revision «STAF» klar ablehnen. Mit dieser Verknüpfung wird die AHV 21 gefährdet und eine Nicht-Reform vorweggenommen. Die notwendigen strukturellen Anpassungen im Rahmen von AHV 21 würden es bei einer Annahme von «STAF» schwerer haben eine Mehrheit zu erreichen, da kein Reformwille mehr vorhanden sein würde.

Stellungnahme zu einzelnen Elementen der Vorlage

Grundsätzliche Bemerkungen:

Die Grünliberalen wollen eine langfristig finanzierbare Altersvorsorge, die das heutige Rentenniveau sichert. Die Reform muss generationenverträglich finanziert werden. Diesen Anforderungen wird der Vorentwurf weitgehend gerecht. Eine vorübergehende Kompensation für die Erhöhung des Frauenrentenalters ist vertretbar – insbesondere weil diese Übergangsgeneration in der zweiten Säule durch den zu hohen, fixen Koordinationsabzug in den vergangenen Jahrzehnten systematisch benachteiligt wurde. Eine allfällige Kompensation muss gezielt und bedarfsgerecht erfolgen. Richtig ist die Beschränkung auf die Geburtsjahrgänge 1958 bis 1967 (bei Inkrafttreten der Vorlage 2021), was unserer Forderung nach einer Befristung der Ausgleichmassnahmen erfüllt.

Für die Grünliberalen ist mit den absehbaren Entwicklungen (geburtenstarke Jahrgänge gehen in Pension; steigende Lebenserwartung) ein grosser Handlungsbedarf ausgewiesen. Die Massnahmen der Reform sollen von den verschiedenen Bevölkerungsgruppen (Alter, Geschlecht) möglichst ausgewogen getragen werden. Die Flexibilisierung des Rentenbezugs soll ausgeweitet werden, namentlich auch die Möglichkeit, die AHV-Rente abgestuft vorzubeziehen respektive aufzuschieben.

Grünliberale Grundsätze für die Reform der AHV:

- Verzicht auf Leistungsausbau
- Gleiches Referenzrentenalter für Frauen und Männer
- Ausgleichmassnahmen sollen gezielt, bedarfsgerecht und befristet erfolgen (d.h. gezielt erwerbstätige Personen mit kleinen und mittleren Einkommen betreffen, die vom Systemfehler des Koordinationsabzug benachteiligt wurden)
- Flexibilisierung des Rentenbezugs und beim Ausstieg aus der Erwerbstätigkeit
- Kontinuierliche Anpassung des Referenzrentenalters an die gestiegene Lebenserwartung
- Moderate Zusatzfinanzierung durch Erhöhung der Mehrwertsteuer. Wobei diese nur bei gleichzeitiger Umsetzung der strukturellen Massnahmen, insbesondere des gleichen Referenzrentenalters für Frauen und Männer, wirksam werden soll.

Anheben des Rentenalters:

Vorentwurf: Das Referenzalter der Frauen wird in Schritten von drei Monaten pro Jahr über den Zeitraum von vier Jahren nach und nach angehoben. Die erste Anhebung erfolgt ein Jahr nach Inkrafttreten der Revision, das heisst 2022, sofern die Reform wie geplant 2021 in Kraft tritt. Ab 2025 gilt für alle Frauen das Referenzalter von 65 Jahren.

Die Grünliberalen unterstützen die Absicht des Bundesrates, das Referenzrentenalter der Frauen an jenes der Männer anzugleichen. Die Anhebung auf 65 Jahre in Schritten von drei Monaten pro Jahr über einen Zeitraum von vier Jahren wird als eine sinnvolle Möglichkeit beurteilt.

Ausgleichsmassnahmen:

Vorentwurf: Es sind Ausgleichsmassnahmen vorgesehen, um die Auswirkungen der Anhebung des Referenzalters der Frauen abzufedern. Die Generationen kurz vor der Pensionierung können nicht mehr von einem fairen Koordinationsabzug oder Verbesserungen bei der Lohngleichheit profitieren. Deshalb sind für Frauen mit Jahrgang 1958 bis 1966 (bei Inkrafttreten der Vorlage 2021) Ausgleichsmassnahmen vorgesehen.

Die Grünliberalen unterstützen Ausgleichsmassnahmen, die gezielt, bedarfsgerecht und befristet sind (siehe vorne).

Variante 1 (Modell 400 Mio.)

Vorentwurf: Bei einem Rentenvorbezug gilt für die Frauen ein reduzierter Kürzungssatz, das heisst ihre AHV-Rente wird weniger stark gekürzt. Für Frauen mit einem Jahreseinkommen bis 56 400 Franken ist der Vorbezug der AHV-Rente ab 64 Jahren sogar ohne Kürzung möglich.

Vorbezug im Alter von	Reduzierter Kürzungssatz bei Jahreseinkommen bis 56 400 Franken	Reduzierter Kürzungssatz bei Jahreseinkommen ab 56 401 Franken	Versicherungstechnischer Kürzungssatz (Frauen ab Jahrgang 1967 und Männer)
64 Jahre	0 %	2 %	4 %
63 Jahre	3,5 %	4 %	7,7 %
62 Jahre	5 %	6,8 %	11,1 %

Variante 2 (Modell 800 Mio.)

Vorentwurf: Variante 2 kombiniert die Massnahme aus Variante 1 für Frauen, denen es nicht möglich ist, bis zum Erreichen des 65. Altersjahres zu arbeiten, und eine Massnahme, die für Frauen einen Anreiz bringt, bis 65 zu arbeiten. Konkret können Frauen, die bis 65 Jahre arbeiten, ihre AHV-Rente dank einer Anpassung der Rentenformel aufbessern (bei einem Einkommen zwischen 14'100 und 84'600 Franken). Variante 2 enthält somit zwei Komponenten, die sich aber nicht kumulieren lassen.

Die Grünliberalen bevorzugen von der **Modellausgestaltung** her die **Variante 2**, welche Anreize zum länger Arbeiten setzt. Erwerbstätige Personen mit mittlerem Einkommen werden im heutigen System der 1. und 2. Säule benachteiligt (fixer Koordinationsabzug), insbesondere wenn sie wegen Betreuungsaufgaben für längere Zeit nur Teilzeit arbeiten konnten oder in Branchen beschäftigt sind, die tiefe Löhne bezahlen (überdurchschnittlich häufig bei Frauen). Sie erhalten häufig eine tiefe AHV-Rente und können bis zur Pension keine oder eine zu geringe BVG-Rente aufbauen. Bei Variante 2 sind aber Überlegungen notwendig, um keine neue Ungleichbehandlung zwischen Frau und Mann zu schaffen und um die Anreize noch mehr zu verstärken, um bis zum Referenzrentenalter erwerbstätig zu sein. Wir regen an, das Modell noch zielgerichteter auszugestalten, um weniger hohe Kosten zu verursachen (**kostenmässig tendieren wir zu Variante 1**).

Flexibilisierung:

Vorentwurf: Die Rente kann frühestens ab 62 und spätestens ab 70 Jahren bezogen werden. Damit können die Männer im Vergleich zur heutigen Regelung die Rente ein Jahr früher vorbezahlen. Die versicherungstechnischen Sätze bei Rentenvorbezug oder -aufschub, die 20 Jahre lang unverändert blieben, werden nun an die längere Lebenserwartung angepasst

Es ist möglich, die Rente auch teilweise vorzubeziehen oder aufzuschieben und einer Teilzeitbeschäftigung nachzugehen. Das ermöglicht einen schrittweisen Übergang vom Erwerbsleben in den Altersrücktritt.

Die Vorbezugsdauer kann in Monatsschritten festgelegt werden, was mehr Flexibilität bedeutet.

Die nach 65 Jahren entrichteten Beiträge können zur Rentenverbesserung genutzt werden. Sie werden bei der Berechnung der Rente berücksichtigt und dienen allenfalls der Schliessung von Beitragslücken.

Vorbezugsdauer	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre
Kürzungssätze heute	6,8 %	13,6 %	-
Kürzungssätze mit AHV 21	4,0 %	7,7 %	11,1 %

Aufschubsdauer	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre
Erhöhungssätze heute	5,2 %	10,8 %	17,1 %	24 %	31,5 %
Erhöhungssätze mit AHV21	4,3 %	9,0 %	14,1 %	19,6 %	25,7 %

Die Grünliberalen unterstützen den Vorschlag des Bundesrates zur Flexibilisierung des Rentenbezugs, namentlich auch die Möglichkeit, die AHV-Rente abgestuft vorzubeziehen respektive aufzuschieben. Zu begrüssen sind alle Massnahmen und Anreize, welche es ermöglichen, mit Teilzeitbeschäftigung einen schrittweisen Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand zu vollziehen. Als Basis sollte alles auf das Referenzrentenalter bezogen und die Kürzungs- und Erhöhungssätze nach versicherungstechnischen Grundlagen ermittelt werden. Die vorgeschlagenen Kürzungssätze scheinen jedoch zu tief angesetzt und müssen im Hinblick auf die heutige Lebenserwartung überprüft werden.

Vorentwurf: Anreizmassnahmen zur Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach 65 Jahren

Einkommen, die nach dem ordentlichen Rentenalter erzielt werden, sind weiterhin nur beitragspflichtig, wenn sie 1400 Franken im Monat (16 800 Franken pro Jahr) übersteigen.

Mit Erwerbseinkommen und AHV-Beiträgen nach dem Referenzalter kann die AHV-Rente bis maximal zur Vollrente (gemäss Rentenskala 44) verbessert werden, und zwar durch:

- 1. Schliessung von Beitragslücken, wenn das Einkommen nach dem Referenzalter mindestens 40 % des früheren Einkommens und der AHV-Beitrag mindestens 478 Franken (AHV-Mindestbeitrag) beträgt.*
- 2. Verbesserung des durchschnittlichen Jahreseinkommens, das für die Berechnung der AHV-Rente massgeblich ist.*

Die Grünliberalen unterstützen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Anreizmassnahmen zur Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach 65 Jahren. Nach Meinung der Grünliberalen soll bei der Weiterführung der Erwerbstätigkeit über das Referenzrentenalter hinaus der Freibetrag jedoch nicht nur 1'400 CHF/Mt., sondern neu 2'000 CHF/Mt. betragen. Auf Antrag hin soll die versicherte Person auf den vorgesehenen Freibetrag verzichten können, falls sie durch die höheren Beiträge ihre Rente entsprechend verbessern will. Die Möglichkeit, dass Beiträge nach dem Referenzrentenalter zur Rentenverbesserung genutzt werden können, wird begrüsst. Analog dazu sollen auch die Beiträge in den Jugendjahren (17-20), welche bisher nur bei fehlenden Beitragsjahren rentenbildend sind, zur Rentenverbesserung angerechnet werden.

Die vorgeschlagene Regel, dass Beitragslücken nur geschlossen werden können, wenn das Einkommen nach dem Referenzrentenalter mindestens 40% des früheren Einkommens beträgt, ist unklar. Falls mit dem «früheren Einkommen» das durchschnittliche Jahreseinkommen gemeint ist, das zur Berechnung der Rente zugrunde gelegt wird, sind die Grünliberalen damit einverstanden.

Ferner ist auf eine unstimmige Aussage im Art. 40c (Kürzungssätze für Frauen beim Vorbezug der Altersrente) hinzuweisen: Der Satz, wonach nach der Neuberechnung zum Zeitpunkt des Erreichens des Referenzrentenalters die Rente ungekürzt ausbezahlt werden sollte, ist nicht nachvollziehbar. Der Kürzungssatz sollte für den vorbezogenen Rentenanteil während des ganzen weiteren Lebens gültig bleiben. Dasselbe gilt für die Erhöhungssätze.

Zusatzfinanzierung der AHV:

Vorentwurf: Es ist eine Zusatzfinanzierung durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer vorgesehen.

Ab Inkrafttreten der Reform wird die MWST um 1,5 Prozentpunkte angehoben. Damit erreicht der AHV-Fonds im Jahr 2030 wieder 100 % einer Jahresausgabe.

Der Grundsatz dieser Erhöhung soll durch einen Bundesbeschluss in der Verfassung verankert werden.

Die Einnahmen aus der MWST-Erhöhung werden vollumfänglich dem AHV-Ausgleichsfonds zugeführt.

Die Erhöhung ist proportional, das heisst die Erhöhung um 1,5 Prozentpunkte gilt für den Normalsatz. Die Erhöhung der Vorzugssätze fällt proportional weniger hoch aus, damit das Verhältnis zwischen den Sätzen beibehalten wird.

	<i>Aktuelle Sätze</i>	<i>Neue Sätze</i>
<i>Normalsatz</i>	<i>7,7 %</i>	<i>9,2 %</i>
<i>Sondersatz</i>	<i>3,7 %</i>	<i>4,4 %</i>
<i>Reduzierter Satz</i>	<i>2,5 %</i>	<i>3,0 %</i>

Die Grünliberalen unterstützen eine Zusatzfinanzierung zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer, jedoch höchstens im Umfang von zusätzlichen 0,3 % bis 0,8 %. Dies setzt die gleichzeitige Umsetzung der strukturellen Massnahmen voraus, insbesondere das gleiche Referenzrentenalter 65 für Frauen und Männer. Weiter soll der gesamte Ertrag aus dem MwSt-Demographieprozent der AHV zugute kommen. Sollten diese Mittel nicht ausreichen, um die AHV langfristig zu sanieren, sind leistungs- (Stichwort Rentenalter) und einnahmenseitig weitere Massnahmen notwendig.

Sollte die Steuervorlage 17 „STAF“ wie vom Parlament beschlossen in Kraft treten, wäre in der Reform AHV 21 die Zusatzfinanzierung entsprechend nach unten anzupassen.

Schuldenbremse für die AHV:

In der Schweiz existiert seit 2003 auf Bundesebene die Schuldenbremse für den Bundeshaushalt, die dafür sorgt, dass der Bund haushälterisch mit seinen Mitteln umgeht. Leider fehlt ein solcher Mechanismus bisher für die AHV. Angesichts der unerfreulichen Prognosen ist die Einführung einer Schuldenbremse für die AHV angezeigt.

Bereits im Jahr 2009 hat Nationalrat Thomas Weibel eine entsprechende Motion eingereicht (09.3186). Die Schuldenbremse soll aus einer ersten politischen und einer zweiten Phase mit einem Automatismus bestehen. Dabei müssen die automatisch ausgelösten Stabilisierungsmassnahmen auch automatisch rückgängig gemacht werden.

Alternativer Vorschlag der Grünliberalen zur Stabilisierung der AHV

Grundsätzliche Bemerkungen:

Nebst der eigentlichen Stellungnahme zum Vorentwurf unterbreiten Ihnen die Grünliberalen einen alternativen Vorschlag zur Stabilisierung der AHV. Dieser geht von einem Referenzrentenalter 66 für Frauen und Männer aus, wobei die Erhöhung und Angleichung über sechs Jahre erfolgt, weshalb auf Ausgleichsmassnahmen verzichtet werden kann.

Anheben des Rentenalters:

Die Grünliberalen schlagen eine andere Variante zur Anpassung des Referenzrentenalters der Frauen an jenes der Männer vor. Das Referenzrentenalter der Frauen und Männer wird in sechs Schritten erhöht. Dasjenige der Männer wird jährlich um zwei Monate und dasjenige der Frauen jährlich um vier Monate erhöht, bis für alle das Referenzrentenalter 66 (RRA66) gilt. Die Ausgaben der AHV werden damit mittel und langfristig stärker gesenkt als mit dem Vorschlag des Bundesrates, da auch die Männer einen Beitrag an die Sanierung leisten.

Ausgleichsmassnahmen:

Mit der Anpassung in sechs Schritten an das RRA66 kann grundsätzlich auf Ausgleichsmassnahmen verzichtet werden, da sowohl die Männer als die Frauen zur Gesundung der AHV beitragen. Ausserdem erstreckt sich die Anpassung über einen ausreichend langen Zeitraum, so dass sich alle Betroffenen darauf einstellen können. Falls trotzdem eine Ausgleichsmassnahme als notwendig erachtet wird, soll sich diese auf die soziale Abfederung der Erhöhung des Frauenrentenalters für tiefe Einkommen beschränken (mit Fokus auf erwerbstätige Frauen, die kurz vor der Pensionierung stehen). Die Massnahme ist auf maximal 10 Jahrgänge zu begrenzen.

Flexibilisierung:

Ebenso wie beim Vorschlag des Bundesrates ist die Flexibilisierung des Rentenbezugs auszuweiten, namentlich auch auf die Möglichkeit, die AHV-Rente abgestuft vorzubeziehen respektive aufzuschieben. Der Rentenbezug und die Beendigung der Erwerbstätigkeit sollen bewusst entkoppelt werden. Dabei sollen Anreize gesetzt werden, auch über das Referenzrentenalter (Referenzalter für den Bezug der Rente) hinaus weiterhin erwerbstätig zu sein, und zwar unabhängig davon, ob bereits eine Rente oder Teilrente bezogen wird.

Bei der Weiterführung der Erwerbstätigkeit über das Referenzrentenalter hinaus sollen ebenfalls die Lohnbeiträge bei der Berechnung der Rente berücksichtigt werden. Dabei soll ein Freibetrag von CHF 2000 pro Monat gelten, auf den keine Beiträge entrichtet werden müssen. Zusätzlich soll der Versicherte auf Antrag hin auf den Freibetrag verzichten können, falls er durch die höheren Beiträge seine Rente entsprechend verbessern oder Beitragslücken schliessen will. Die Schliessung von Beitragslücken und die Verbesserung der Renten mit Einkommen erzielt nach dem Referenzrentenalter entsprechen dem Vorschlag des Bundesrates. Analog dazu sollen auch die Beiträge in den Jugendjahren (17-20), welche bisher nur bei fehlenden Beitragsjahren rentenbildend sind, zur Rentenverbesserung genutzt werden.

Der alternative Vorschlag der Grünliberalen sieht vor, dass der Rentenbezug im Bereich RRA66 plus/minus 4 Jahre, also im Alter 62 - 70 Jahre erfolgen kann. Die Kürzungs- und Erhöhungssätze sollen auf der Basis der voraussichtlichen mittleren Lebenserwartung von Frauen und Männern ab dem RRA66 (zurzeit ca. 21 Jahre) und nach versicherungstechnischen Grundlagen festgelegt werden. Bei stufenweisem Rentenbezug werden diese Sätze auf die jeweiligen Rentenanteile angewendet.

Zusatzfinanzierung der AHV:

Der alternative Vorschlag der Grünliberalen sieht ebenso wie der Vorschlag des Bundesrates eine Zusatzfinanzierung zur Stabilisierung der AHV vor, jedoch mit abweichenden Elementen. Unter Berücksichtigung der Erhöhung des Referenzrentenalters für alle auf 66 Jahre ist aus Sicht der Grünliberalen folgende Zusatzfinanzierung ausreichend:

- Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes von heute 7,7% um 0,3% bis 0,8%.
- Der gesamte Ertrag aus dem MwSt-Demographieprozent soll der AHV zugute kommen.
- Sollten diese Mittel nicht ausreichen, um die AHV langfristig zu sanieren, sind leistungs- (Stichwort Rentenalter) und einnahmenseitig weitere Massnahmen notwendig.

Sollte die Steuervorlage 17 wie vom Parlament beschlossen in Kraft treten, wäre in der Reform AHV 21 die Zusatzfinanzierung entsprechend nach unten anzupassen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Kommissionsmitglied, Nationalrat Thomas Weibel, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Jürg Grossen
Parteipräsident

Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion